

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. März 1892.

N^o 13.

Inhalt:	1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Wiederrückgabe der Patentrechte über die Führung der Eintragsrolle Seite 155
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen bei Reichs vom 1. April 1891 bis Ende Februar 1892; — Beginn u. der Eintragungen in das Reichsregisterbuch 156	
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnis einer Eintragsrolle 157	
4. Marine und Schiffahrt: Schiffelam eines weiteren Gebiet	

der Eintragungen bei Ober-Gewand und der Grenzlinie 157
5. Reichsamt-Wesen: Arbeitsfall; — Grenzlinie-Eintragung 158
6. Militär-Wesen: Wiederrückgabe bei Verpfändung der für Bewehrungen um Stellen der Marine-Gewaltung in-ländigen Behörden 158
7. Polizei-Wesen: Aufhebung von Kaufbüchern aus dem Reichsgebiet 159

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Instruktion über die Führung der Eintragsrolle.

In der gemäß §. 41 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., vom 11. Juni 1870 erlassenen Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870 (abgedruckt im Central-Blatt von 1876 S. 120) kommt in §. 5 der zweite Satz, welcher lautet:

„Wird der Antrag hinsichtlich gestellt, so muß die Richtigkeit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.“

in Bezugfall.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Reichsminister.

In Vertretung: Hoffe.